



**HAFEN
STRAUBING-SAND**

Anlage 2

Nutzungsbedingungen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: 01.06.2016

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	4
1.1 Einleitung	4
1.2 Veröffentlichungen und Impressum	4
1.3 Ansprechpartner	4
1.4 Neufassungen der NBS-AT / BT	4
2. ERGÄNZUNGEN DER NBS-AT	5
2.1 Verweise auf gesetzliche Vorschriften	5
2.2 Regelungen für die Benutzung der Infrastrukturanlagen	5
2.3 Mahnungen	5
2.4 Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters, Legitimierung	5
3. ANMELDUNG UND NUTZUNG DER SERVICEEINRICHTUNGEN	5
4. BETRIEBLICH-TECHNISCHE BEDINGUNGEN FÜR DEN ZUGANG ZU SERVICEEINRICHTUNGEN	5
4.1 Vorübergehende betriebliche Anordnungen	5
4.2 Steuerungs-, Sicherheits- und Kommunikationssysteme	6
4.3 Dispositionsregeln für den Gleisinfrastrukturbetrieb	6
4.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur	6
4.5 Notfallmanagement	7
5. ENTGELTGRUNDSÄTZE	7

1. Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Die Hafen Straubing-Sand GmbH betreibt Eisenbahninfrastrukturanlagen als Serviceeinrichtungen im Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand. Die Gleisanlagen schließen direkt an das Schienennetz der DB-Netz AG an. Die Hafen Straubing-Sand GmbH (im folgenden EIU genannt) gewährt Zugangsberechtigten diskriminierungsfreien Zugang zu ihren Serviceeinrichtungen nach Maßgabe ihrer Nutzungsbedingungen der Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT), der Nutzungsbedingungen - Besonderer Teil (NBS-BT) sowie des Infrastrukturnutzungsvertrages des EIU. Die NBS-BT ergänzen die NBS-AT um unternehmensspezifische Geschäftsbedingungen.

Die Hafen Straubing-Sand GmbH betreibt ausschließlich Serviceeinrichtungen mit örtlicher bzw. lokaler Bedeutung, deren betriebliche und technische Standards auf den Güterverkehr ausgelegt sind.

1.2 Veröffentlichungen und Impressum

Die Veröffentlichungen der NBS-AT / BT erfolgen im Internet unter:

<http://www.straubing-sand.de/donauhafen/bahnbetrieb>

Die Internetadresse wird im Bundesanzeiger bekannt gegeben.

Zusätzlich erhalten Zugangsberechtigte, die einen Infrastrukturnutzungsvertrag mit dem EIU geschlossen haben, per Email Informationen zu den Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen (z.B. Zustand der Eisenbahninfrastruktur, Unregelmäßigkeiten sowie zur Durchführung geplanter Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gemäß der NBS-AT Ziffer 5.2.1).

Herausgeber der NBS-AT / BT:

Hafen Straubing-Sand GmbH, Europaring 4, 94315 Straubing

1.3 Ansprechpartner

Der Zugangsberechtigte benennt dem EIU mit Abschluss des Infrastrukturnutzungsvertrages einen für die vertraglichen und einen für die betrieblichen Belange entscheidungsbefugten Ansprechpartner des Unternehmens mit Telefon- und Faxnummer sowie E-Mailadresse, falls vorhanden (s. Anlage 6). Änderungen sind dem EIU unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Ansprechpartner des EIU können der Anlage 6 entnommen werden.

1.4 Neufassungen der NBS-AT / BT

Neufassungen und Änderungen der Nutzungsbedingungen werden von der Regulierungsbehörde überprüft. Das EIU ist verpflichtet ausschließlich die von der Regulierungsbehörde nicht beanstandeten Nutzungsbedingungen zu verwenden. Von der Regulierungsbehörde akzeptierte Änderungen der Nutzungsbedingungen werden unverzüglich im Internet veröffentlicht und gleichzeitig den Zugangsberechtigten, die bereits ein Vertragsverhältnis in Form eines Infrastrukturnutzungsvertrages mit dem

EIU begründet haben, schriftlich mitgeteilt. Die Zugangsberechtigten haben das Recht, den Infrastrukturnutzungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Zeitpunkt

des Außerkrafttretens der bislang geltenden Nutzungsbedingungen zu kündigen. Auf dieses Sonderkündigungsrecht weist das EIU die Zugangsberechtigten besonders hin.

2. Ergänzungen der NBS-AT

2.1 Verweise auf gesetzliche Vorschriften

In den NBS-AT und NBS-BT enthaltene Verweise auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die Gesetze in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2.2 Regelungen für die Benutzung der Infrastrukturanlagen

Das EVU hat sich über die für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur geltenden Regelwerke und Unterlagen sowie deren Aktualisierung gemäß NBS-AT Ziffer 3.1.2 zu informieren.

2.3 Mahnungen

Kommt der Zugangsberechtigte mit der Zahlung gemäß Punkt 4.4 der NBS-AT in Verzug, so ist das EIU nach der ersten unentgeltlichen Zahlungsaufforderung berechtigt dem Zugangsberechtigten die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung zu stellen. Dem Zugangsberechtigten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass bei dem EIU Mahnkosten nicht oder nicht in dieser Höhe angefallen sind.

2.4 Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters, Legitimierung

Die Wahrnehmung von Rechten gemäß Punkt 5.5 der NBS-AT durch das EIU ist von der Zustimmung des Eisenbahnbetriebsleiters des EVU abhängig.

3. Anmeldung und Nutzung der Serviceeinrichtungen

Die Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU setzt jeweils einen abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrag sowie die Zusendung der Fahrplan- und Zugdaten (s. Anlage 7) per Email an die Meldestelle der Serviceeinrichtung, die befahren soll, voraus.

Mit Ende der Nutzung von Ladegleisen und Laderampen sind die Anlagen besenrein zu übergeben. Eventuelle Reinigungs-, Material- und/oder Entsorgungskosten, die dem EIU entstehen, werden an das EVU nach Eingangsrechnung zzgl. 10 % Verwaltungskosten weiter verrechnet.

4. Betrieblich-technische Bedingungen für den Zugang zu Serviceeinrichtungen

4.1 Vorübergehende betriebliche Anordnungen

Vorübergehende betriebliche Anordnungen für die betreffende Gleisabschnitte werden dem Zugangsberechtigten vom EIU unverzüglich mitgeteilt. Darüber hinaus informiert das EIU über Unregelmäßigkeiten während der Leistungserstellung gemäß Punkt 1.2 der NBS-BT.

4.2 Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssysteme

Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU muss nach Punkt 2.4.2 der NBS-AT mit den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen des EIU kompatibel sein. Die Fahrzeuge sind mit Zug- und Rangierfunk (Kanal A 30) auszustatten.

4.3 Dispositionsregeln für den Gleisinfrastrukturbetrieb

Es gelten folgende Dispositionsregeln in aufgeführter Reihenfolge:

1. Dringliche Hilfszüge haben Vorrang vor allen anderen Fahrten,
2. Fahrplanmäßig pünktliche Züge in/aus dem Netz der DB Netz AG haben Vorrang vor fahrplanmäßig unpünktlichen Zügen in/aus dem Netz der DB Netz AG,
3. Züge im Rahmen des Netzfahrplans haben Vorrang vor Zügen im Gelegenheitsverkehr
4. Bei nutzungskonkurrierenden Zügen des sonstigen Verkehrs, haben Züge zur direkten Belieferung von Hafensiedlern Vorrang,
5. Rangierfahrten.
6. Wagenabstellung für Ladeverkehr

4.4 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Der Zugangsberechtigte hat die benutzte Infrastruktur auf Weisung des EIU in der vorgegebenen Zeit freizumachen.

Benutzt der Zugangsberechtigte Infrastrukturanlagen aus von ihm zu vertretenden Gründen über das vereinbarte Maß hinaus, so wird das EIU den Zugangsberechtigten auffordern, die Infrastruktur innerhalb einer angemessenen Frist freizumachen. Kommt der Zugangsberechtigte dieser Aufforderung nicht oder innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist das EIU berechtigt, die Infrastruktur auf Kosten des Zugangsberechtigten zu räumen. Der Punkt 5.3.5 der NBS-AT bleibt unberührt.

Hinsichtlich der Haftung des EIU für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Räumen der Infrastruktur entstehen, findet Kapitel 6 der NBS-AT Anwendung mit der Maßgabe, dass die Haftung des EIU im Falle leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen ist, sofern nicht Leben, Körper, Gesundheit oder wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. In letzterem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. In jedem Fall - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - beschränkt sich die Haftung des EIU pro Schadensereignis auf einen Höchstbetrag in Höhe von 400.000 Euro.

Soweit der Schaden durch eine vom Zugangsberechtigten abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet das EIU nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Zugangsberechtigten (z.B. höhere Versicherungsprämien, Zinsnachteile).

4.5 Notfallmanagement

Alle gefährlichen Ereignisse und Unfälle auf der Serviceeinrichtung des EIU sind dem jeweiligen örtlichen Eisenbahnbetriebsleiter des EIU (s. Anlage 8) unverzüglich zu melden. Der Ereignisort darf nach einem Zwischenfall solange nicht verändert werden, bis der örtliche Eisenbahnbetriebsleiter des EIU die Unfallstelle / Ereignisort (ggf. auch telefonisch) freigegeben hat. Gefährliche Ereignisse sind auch das Auffahren von Weichen.

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die BUVO-NE in der jeweils aktuellen Fassung.

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung gelten die folgenden Dispositionsregelungen:

Die Wiederherstellung des Betriebsflusses und die Minimierung der Gesamtverspätungen hat stets höchste Priorität.

1. Von der Infrastruktur der DB Netz AG auf die Eisenbahninfrastruktur des EIU ein- und ausfahrende Züge haben Vorrang vor Rangierfahrten,
2. Rangierfahrten

5 Entgeltgrundsätze

Die Entgelthöhe für die Benutzung der gesamten Serviceeinrichtung regelt die Liste der Entgelte (Anlage 9).